**Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Pro Bürgerbus NRW e.V.
Tiefer Weg 11
48727 Billerbeck

03. November 2025

Aktenzeichen 58.17.04.00-
001003-2025-0007225
bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0211 4566-674
manuela.fischer@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Befreiung von der Gebühr für das Transparenzregister

Sehr geehrter Herr Heckens, sehr geehrter Herr Drees,

Sie teilten mir mit, dass Bürgerbusvereine eine Gebühr für die Eintragung im Transparenzregister zahlen müssten, obwohl diese ehrenamtlich betrieben werden.

Nach § 24 Geldwäschegesetz sind grundsätzlich alle betroffenen Vereinigungen verpflichtet, dem Bundesanzeiger Verlag als registerführende Stelle für das Transparenzregister Gebühren zu zahlen. Gemeinnützige Vereine sind auf Antrag hiervon zu befreien, wobei das Gesetz dies grundsätzlich an eine vom Finanzamt bestätigte Gemeinnützigkeit nach §§ 52-54 Abgabenordnung (AO) knüpft.

Bei den Bürgerbusvereinen in NRW handelt es sich nach meiner fachlichen Wertung um Vereine, in denen durch ehrenamtliche Tätigkeiten Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllt werden, sodass diese mit gemeinnützigen Vereinen im Sinne der Abgabenordnung vergleichbar sind. Die Tätigkeit ist rein ehrenamtlich und der Bürgerbusbetrieb ist, obwohl er formell dem ÖPNV zuzurechnen ist, auf keinerlei Gewinnabsicht ausgerichtet.

Ich schlage vor, dieses Schreiben an Ihre Bürgerbusvereine weiterzuleiten, damit diese es ihrem Antrag auf Gebührenbefreiung für das Transparenzregister beifügen können. Die Vereine sollten in diesem Antrag auf die gewünschte analoge Behandlung zu Vereinen, die nach §§ 52-54 AO gemeinnützig sind, hinweisen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße

Eine analoge Behandlung der ehrenamtlichen Bürgerbusvereine zu gemeinnützigen Vereinen im Sinne der AO mit der Folge der Gebührenbefreiung wird von hier aus befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Schönhoff